

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. vier u. dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 13. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gewerbe- und Personalsteuer.

D. Großmann: Mir erscheint für Eine Classe von Capitalbesitzern der Satz von 4 Thlrn. doch etwas zu hoch. Ich habe nämlich hier die Classe Wittwen und unverheirathete Töchter im Sinn, die vielleicht einen kleinen Beitrag aus einer Wittwenkasse bekommen, vielleicht außerdem einige 100 Thlr. im Vermögen haben, von deren Zinsen sie ihre nothwendigsten Ausgaben bestreiten, und sich außerdem vom Nähen, Stricken und dergleichen ernähren.

Bürgermeister **Behner** macht den Sprecher darauf aufmerksam, daß das von Letzterem hier zur Sprache Gebrachte mehr zu §. 41. passe, worauf **D. Großmann** seine Aeußerungen dort zu wiederholen sich vorbehält.

Hierauf wird §. 33. in der von der 2. Kammer beschlossenen Maße, §. 34. unverändert einstimmig angenommen.

In Bezug auf die Bestimmung des §. 35. bemerkt **Prinz Johann:** Ich vermag nicht einzusehen, welcher rationelle Grund vorhanden sein soll, nur denjenigen, welcher sich lediglich von seinen Renten erhält, zu besteuern, denjenigen hingegen, welcher nur die Hälfte seiner Ausgaben mit Capitalienzinsen deckt, ganz frei von einer Rentensteuer zu lassen. Wenn ich nun auch nicht verkenne, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Steuer verbunden ist, da man überhaupt nicht den Capitalisten, sondern die Capitalien besteuern soll, und da dieß eine lästige inquisitorische Untersuchung nach sich ziehen würde, so können doch Umstände eintreten, wo die Ausführung der Bestimmungen des §. 35. zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Ich denke mir z. B. den Fall, ein Capitalist kauft sich, um von der Abgabe befreit zu sein, einen Garten oder ein Stück Feld, um in die Classe der Grundbesitzer gesetzt zu werden, oder legt einen kleinen Kram an, um unter dieser Firma der höhern Steuer als Rentier zu entgehen. Zur Verhütung solcher offenkundigen Hinterziehungen würde es gut sein, wenn man dem §. 35. noch Folgendes beifügte: „3) Den Districtscommissionen bleibt es nachgelassen, Personen, auf welche die Bestimmungen sub 1. und 2. Anwendung leiden würden, wenn das Einkommen aus den übrigen nach diesem Gesetze eine Steuerpflichtigkeit begründenden Verhältnissen ganz außer Verhältniß mit ihrem eignen Vermögen steht, in der 5. Unterabtheilung zu vernehmen.“

Referent: Es hat in der 2. Kammer ein einflussreicher

Abgeordneter die höhere Anziehung der Rentiers so gefährlich dargestellt, als wenn gleich eine allgemeine Völkerwanderung derselben eintreten werde, wenn man von ihnen auch einen einigermaßen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Staatslasten erfordere. Auch hatte in der 2. Kammer der Antrag einer Besteuerung bis auf 100 Thlr. zu hoch geschienen, ich habe mich mit einem Maximum von 50 Thlrn. begnügt und ich sehe freilich nicht, wie man nach §. 34. ihre Beiträge mit denen der Beamten in ein angemessenes Verhältniß bringen will. Allerdings habe auch ich die Befürchtung gehegt, daß, wie der größte Capitalist als Händler, Grundstücksbesitzer, dienstleistende Person u. s. w. mit einem ganz geringen Beitrag sich von der Capitalistensteuer befreien kann, ihm mancherlei Wege offen stehn, so viel wie nichts geben zu dürfen. Dem Amendement Sr. Königl. Hoheit stimme ich daher um so mehr bei, als dadurch wenigstens offenbaren Hinterziehungen in fraudem legis von den Abschätzungsbehörden entgegengetreten werden kann.

v. Dolenz: Ist es schon anerkannt äußerst schwierig, ohne lästige Chicanen zu einer der Wahrheit nahekommenen Beitragsquote der Rentiers zu gelangen, so wird durch Sr. Königl. Hoheit Vorschlag eine doppelte Ungewißheit in die Sache gebracht; weil neben der eben angegebenen Schwierigkeit auch noch entschieden werden soll, ob die Steuern, welche solche Personen in den andern Unterabtheilungen zu entrichten haben, als ganz unverhältnißmäßig gegen ihre Capitalrenten anzusehen sind? Hier fehlt jeder Maßstab, folglich steht alles auf Willkühr. Eher würde ich mich noch mit solchem Vorschlag befreunden, obgleich allemal mannigfaltige Ungewißheit übrig bleibt, wenn wenigstens eine Bestimmung vorhanden wäre, daß die Capitalsteuer dann eintreten solle, wenn die Zinsen das steuerbare Gewerbe um's 3- oder 4fache überstiegen. Auch würde dieselbe Untersuchung bei den Beamten, welche von ihrem Dienstehelkommen zahlen, stattfinden müssen, und sich die Last der Untersuchungen bedeutend vermehren.

v. Ziegler macht darauf aufmerksam, es werde jede für den Capitalisten unangenehme Maßregel Letzteren vermögen können, Staatspapiere anzukaufen, und dem Grundbesitzer den Credit zu entziehen, wornach der Nachtheil denn doch immer nur den Grundbesitzer treffen werde.

Der Vicepräsident: Die Deputation hat die vorliegende Besteuerungsfrage in genaue Erwägung gezogen, und auch in der 2. Kammer ist sie sehr gründlich erörtert worden, bis man endlich den Gesetzentwurf mit 53 gegen 22 Stimmen, mithin mit einer großen Majorität angenommen hat. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, jeden Staatsbürger und vorzüglich den Capitalisten nach seinem reinen Einkommen besteuern zu